

**Satzung**  
**(Stand 06.11.2016)**

**Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e.V. Mendig**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „**Deutsche Vulkanologische Gesellschaft e.V.**“, im folgenden „Verein“ genannt. Er ist am 11.05.1987 unter dem Namen „Deutsches Vulkanmuseum Mendig“ in Mendig gegründet worden, hat seinen Sitz in Mendig und ist unter VR 11445 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

**§ 2**

**Zwecke und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch folgende Vereinsziele:
- Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung weltweiter Vulkanvorkommen,
  - Pflege und Förderung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustauschs über Vulkangebiete und vulkanische Vorgänge,
  - Vorbereitung und Durchführung von vulkanologischen Foren im deutschsprachigen Raum,
  - Förderung von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen der Vulkanologie und deren benachbarte Gebiete,
  - Förderung des Verständnisses für die Entstehung der Vulkane sowie ihre vulkanologische, landschaftsgeschichtliche und umweltprägende Bedeutung in Deutschland,
  - Durchführung von Exkursionen und anderen Aktivitäten mit Bezug auf Vulkane,
  - Erhaltung der Vulkane sowie der natürlichen und künstlichen Aufschlüsse als Zeugnisse der andauernden Dynamik der Erde in Mitteleuropa sowie Unterstützung der Forschung und Dokumentation ihrer industriegeschichtlichen Nutzung,
  - Mitwirkung bei der Gestaltung der von Vulkanen geprägten Umwelt,
  - Schutz vulkanischer Geotope,
  - Unterstützung bei der Entwicklung und beim Aufbau von Geopfadern und der Deutschen Vulkanstraße,
  - Förderung der Wissenschaft und Forschung über Bau- und Bodendenkmale vulkanhistorischen Ursprungs,
  - Aufbau und Führung des Dr. F.X. Michels-Instituts in Mendig,
  - Förderung und wissenschaftliche Begleitung von regionalen Infozentren, z.B. des Lava-Dome in Mendig.

- (3) Der Verein kann fachliche oder regionale Sektionen bilden.
- (4) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

### **§ 3 Auslagen und Aufwendungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen gegen Nachweis erstattet.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht leistet.
- (4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

1. alle den Verein betreffenden Angelegenheiten,
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Abberufung des Vorstandes,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahren bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit beantragt.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronischer Post einzuberufen. Hierbei teilt er die vom Vorstand zusammengestellte Tagesordnung mit. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

- (7) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
- (9) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere alle Beschlüsse aufgenommen werden. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und allen Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und bis zu 15 Beisitzern, darunter der „Sprecher der DVG“, der „Sekretär der DVG“ und je ein Vertreter einer Sektion der DVG.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein.
- (2) Er ist ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Verein vorzunehmen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§14 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines „Ehrenmitgliedes“ oder als „Ehrenvorsitzende“ bedacht werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen keine Sonderrechte. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sich dort zu Wort melden.
- (3) Über diese Ehrungen und über die Auszeichnung mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Für den Fall, dass das Registergericht oder das Finanzamt formale Änderungen der Satzung fordert, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen mit einstimmigem Beschluss vorzunehmen.
- (3) Er informiert die Mitgliederversammlung hierüber in deren darauffolgender Sitzung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder können schriftlich abstimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mendig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mendig, den 06.11.2016